

6

S a t z u n g

der Gemeinde Utzenhein über die Benutzung  
der gemeindlichen Feld- und Waldwege  
vom . . 29. April 1967. . .

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. März 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nachstehend aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Feld- und Waldwege.
- a) Wirtschaftsweg Nr. 1,  
beginnend an der K 34 bei Hausnr. 13 durch die Flure 12, 13 und 14 bis Einmündung in die K 33;
  - b) Wirtschaftsweg Nr. 2,  
beginnend an der K 34 bei Parzelle 17, Flur 12, durch die Flure 12, 13 und 14 bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg Nr. 1;
  - c) Wirtschaftsweg Nr. 3,  
beginnend an der K 34 bei Hausnr. 20 durch die Flure 10, 11 und 12 bis zum Schuttabladeplatz;
  - d) Wirtschaftsweg Nr. 4,  
beginnend an der K 34 bei Hausnr. 1 durch die Flure 11 und 9 bis zum Ende der Parzelle 57 in Flur 9 und zurück entlang der Parzellen 57, 58, 59 und 69 bis zur Grenze zwischen den Fluren 9 und 10;
  - e) Waldweg "Blauer Weg" von der L 206 bis zur Gemarkungsgrenze im Distrikt 23.
  - f) Wirtschafts- und Waldweg Nr. 6, beginnend an der K 33 in Flur 14 zwischen den Parzellen 19 und 20 durch die Flure 14 und 6 (Füllschauer bis zum Schmiedsberg).
- (2) Der genaue Verlauf der vorgenannten Feld- und Waldwege ist in einer Meßtischblattvergrößerung in gelb eingezeichnet. Die Meßtischblattvergrößerung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Schutzmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt, oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen vom Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet, oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung, auf Kosten des Verursachers, beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat die Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger, unter der Festsetzung einer Frist, die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Wege gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1, Nr. 5, bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen, oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwider handelt,
  4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfung verfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Gebühren und Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utzenhain, den 29. April 1967

Gemeindeverwaltung Utzenhain



*Müller*  
Bürgermeister

1. Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 14. April 1967 mitgeteilt, daß gegen den Erlaß vorstehender Satzung Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden.
- II. Die Satzung wird hiermit erlassen.
- III. Die Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 29. 4. bis 8. 5. 1967 einschließlich. Während der gleichen Zeit liegt die Satzung im Dienstzimmer des Bürgermeisters öffentlich aus.

Utzenhain, den 29. April 1967

Gemeindeverwaltung Utzenhain



*Müller*  
Bürgermeister